



Rundfunkgebühr

Die derzeitige Diskussion um die zu Beginn des nächsten Jahres anstehende **Erhöhung der Rundfunkgebühren** kann als vorläufiger Höhepunkt einer bereits seit Jahren geführten Debatte um die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angesehen werden. Nach der **Empfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs** der Rundfunkanstalten (KEF) **wäre zum 1. Januar 2005** für die Dauer von vier Jahren eine **Anhebung der Rundfunkgebühr um 1,09 Euro erforderlich**.

Rundfunkgebühren sind nach § 12 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag neben Werbeeinnahmen und sonstigen Einnahmen die **„vorrangige Finanzierungsquelle“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**. Die Gebührenpflicht wird nach § 12 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag bereits durch **„das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts“** begründet. Definiert werden diese Begriffe in § 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag; die Höhe der Rundfunkgebühr und das Verfahren ihrer Festsetzung werden durch den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bestimmt. **Für Computer**, die Rundfunkprogramme ausschließlich über das Internet empfangen können, ist nach § 5a Rundfunkgebührenstaatsvertrag **bis zum 31. Dezember 2004 keine Rundfunkgebühr** zu entrichten. **Dieses Moratorium soll bis zum 31. Dezember 2006 verlängert werden**.

Das Recht der Rundfunkgebühren ist, wie die Rundfunkordnung insgesamt, **maßgeblich von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt** worden. Nach dieser hat der Gesetzgeber die **Pflicht**, die zur **funktionsgerechten Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erforderlichen Maßnahmen zu treffen**. Auch darf sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk wegen der damit einhergehenden programm- und vielfaltverengenden Zwänge nicht überwiegend aus Werbeeinnahmen finanzieren. Die **Finanzierungspflicht** erstreckt sich auf sämtliche Programme, die zur Wahrnehmung der Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erforderlich sind. Andererseits aber darf der **private Rundfunk nicht** Bedingungen unterworfen werden, die ihn erheblich erschweren oder gar **unmöglich machen**.

Für die Festsetzung der Höhe der Rundfunkgebühren gelten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die **Grundsätze der Programmneutralität und der Programmakzessorietät**. Zwar seien dem Gesetzgeber **medienpolitische oder programmleitende Entscheidungen** verfassungsrechtlich nicht untersagt. Diese müssten aber **durch die allgemeine Rundfunkgesetzgebung und nicht im Rahmen der Gebührenfestsetzung** getroffen werden. Der Gebührenfestsetzung seien vielmehr die Programmentscheidungen zugrundezulegen, die die Rundfunkanstalten im Rahmen ihres verfassungsrechtlich vorgezeichneten und gesetzlich konkretisierten Rundfunkauftrags getroffen haben. Von diesen Programmentscheidungen dürfe sich der Gesetzgeber grundsätzlich nicht aufgrund eigener Vorstellungen von einem angemessenen Programm entfernen; er könne bei seiner Entscheidung aber die **Informationszugangs- und Vermögensinteressen des Publikums** in Betracht ziehen (BverfGE 90, 60 (95)). Um dieses Verfahren abzusichern, ist auf Verlangen des Bundesverfassungsgerichts die KEF als „politikfreie“ und unabhängige Kommission eingerichtet worden. Der **Gebührensavschlag der KEF** ist nach § 7 Abs. 2 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag **„Grundlage für eine Entscheidung der**

Landesregierungen und der Landesparlamente.“ Abweichungen von diesem Vorschlag sind zu begründen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag).

In ihrem jüngsten **Bericht** weist die **KEF** auch darauf hin, dass der **erhöhte Bedarf der Anstalten zu einem wesentlichen Teil auch auf politische Entscheidungen** zurückzuführen ist. Als Beispiel nennt die Kommission etwa die Einrichtung einer Reihe von Spartenkanälen. Die Kommission kritisiert ferner, dass bei den von den Anstalten gemeldeten Sparmaßnahmen **„Aufgabenkritik i.S. von Aufgabenabbau und substantieller Leistungseinschränkung die seltene Ausnahme darstellt“**.

In die Richtung eines solchen Aufgabenabbaus gehen die **Vorschläge der Ministerpräsidenten Bayerns, Nordrhein-Westfalens und Sachsens**. Sie fordern etwa die **Zusammenlegung der Kultursender ARTE und 3SAT** sowie die **Verringerung** der von den Landesrundfunkanstalten ausgestrahlten **Hörfunkprogramme von derzeit 61 auf höchstens 45**. Die **ARD-Intendanten** bezeichnen das Vorgehen der Ministerpräsidenten in einem Positionspapier als **verfassungswidrig**; die Vorschläge würden zudem **wirtschaftlich geringe Effekte** aufweisen und seien **in sich widersprüchlich**. Überdies könne die Rundfunkgebühr **sogar um 3,74 Euro gesenkt** werden, wenn mit der Gebühr nicht auch Aufgaben finanziert würden, die nicht zum Kern des Funktionsauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gehörten, wie zum Beispiel der Aufbau von Infrastrukturen für das digitale Fernsehen.

Die Rundfunkgebühr ist nicht nur ihrer Höhe wegen umstritten. Das System der Rundfunkfinanzierung wird auch deswegen als **reformbedürftig** angesehen, **weil der Begriff des Empfangsgeräts im Zuge des Aufkommens und der Entwicklung der neuen Informations- und Kommunikationstechniken zunehmend unscharf geworden ist**. Zudem ist das **Verfahren** des Gebühreneinzugs **von seiten der Datenschutzbeauftragten** des Bundes und der Länder **kritisiert worden**. **Aus europarechtlicher Perspektive** stellt sich die **Frage, ob staatliche Finanzierungsregelungen zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen** im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts anzusehen sind. Kritisiert wird schließlich, dass die öffentlich-rechtlichen Programme trotz der mit dem Gebührenprivileg einhergehenden besonderen Verpflichtungen den privat veranstalteten Programmen immer ähnlicher würden.

Die sich aus einer „Grundgebühr“ und einer „Fernsehgebühr“ zusammensetzende **Rundfunkgebühr beträgt derzeit monatlich 16,15 Euro (31,58 DM), jährlich 193,80 Euro**. Sie hat sich damit nominell im Vergleich mit **1954 (7 Mark)**, dem ersten Jahr, in dem Rundfunkgebühren erhoben wurden, mehr als vervierfacht und gegenüber **1988 (16,60 Mark)** nahezu verdoppelt. Insgesamt betragen die Einnahmen aus der Rundfunkgebühr in Deutschland etwa 6,6 Milliarden Euro pro Jahr. Hinzu kommen u.a. noch Werbeeinnahmen. Nach einer auf Zahlen von 1996 beruhenden Studie des Beratungsunternehmens McKinsey von 1999 lagen **die deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten international bei den absoluten Einnahmen auf Platz 1** und bei den pro Kopf der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Mittel hinter den dänischen Anstalten auf Platz 2. Einer Studie der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle zufolge lag Deutschland bei der **Höhe der Rundfunkgebühren pro Haushalt** im Jahr 2000 noch **hinter Island, Dänemark und Österreich** und **beim durchschnittlichen Ertrag pro Einwohner** mit 97,2 Euro **hinter Großbritannien** (103,7 €), **Dänemark** (115,2 €) **Österreich** (116,7 €) **Island** (121 €) und der **Schweiz** (156,5 €).

Quellen:

- Lange, André: Verschlechterung der Finanzlage öffentlich-rechtlicher Hörfunk- und Fernsehveranstalter in Europa, April 2002. Im Internet abrufbar unter http://www.obs.coe.int/about/oea/pr/service_public.html (Stand 21. Januar 2004).
- McKinsey & Company: Public Service Broadcasters around the World, 1999.
- Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten: 14. Bericht, Mainz Dezember 2003.

Bearbeiter: Dr. Lorenz Müller, FB X – Kultur und Medien